

TEXTBAUSTEINE

Bagatellsache:	1	Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (deliktsunfähiger 10-jähriger Radfahrer):	8
Arzthaftung:	1	Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Vorrangverletzung):	10
Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (überhöhte Geschwindigkeit):	4	Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Blinker):	11
Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Rückwärtsfahrt in Einbahnstraße):	4	Verkehrsunfall mit unbestrittenem Alleinverschulden der beklagten Partei - extrem umfangreiches Urteil zu einer Fülle an Ansprüchen (Pflegehilfe, Haushaltshilfe, Hilfe bei der Gartenarbeit, Verdienstentgang, Fahrtauslagen):	13
Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (überhöhte Geschwindigkeit):	5		
Verkehrsunfall mit Verschulden 3:1 zulasten der klagenden Partei (Vorrangverletzung):	6		

Bagatellsache:

Nur eine Herabsetzung des Wertes des Streitgegenstandes vor Schluss der Verhandlung erster Instanz hat die Folge, dass die Sache von da ab als Bagatellsache zu behandeln ist. Hingegen bleibt der Umstand, dass die Anträge in den Rechtsmittelschriften nur einen die Bagatellgrenze nicht übersteigenden Teil des Wertes des Streitgegenstandes betreffen, ohne Bedeutung. (RIS-Justiz RS0041571)

Arzthaftung:

1. Zu den Schadenersatzansprüchen:

Der ärztliche Behandlungsvertrag ist ein im Gesetz nicht näher typisiertes Vertragsverhältnis, auf Grund dessen der Arzt dem Patienten eine fachgerechte, dem objektiven Standard des besonderen Fachs entsprechende Behandlung, grundsätzlich aber keinen bestimmten Erfolg schuldet (RIS-Justiz RS0021335). Der Patient hat aus dem Behandlungsvertrag Anspruch auf Anwendung der nach dem Stand der Wissenschaft zu fordernden sichersten Maßnahmen zur möglichsten Ausschaltung oder Einschränkung bekannter Operationsgefahren (RIS-Justiz RS0026368).

Nach den §§ 1294, 1295 Abs 1 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens zu fordern, welchen ihm dieser rechtswidrig aus Verschulden zugefügt hat. Da der Beklagte hätte müssen und diesen Eingriff zudem nicht lege artis durchführte, ergibt sich die Rechtswidrigkeit seines Handelns aus dem Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag mit der Klägerin.

Als Arzt muss der Beklagte gemäß § 1299 ABGB jenen Sorgfaltsmaßstab anwenden, den ein anderer sorgfältiger Facharzt der Orthopädie angewendet hätte. Dass er lediglich Unfallchirurg ist, ist bei der Beurteilung des Verschuldens unberücksichtigt zu lassen.

2. Zur Pflege und Haushaltshilfe:

Gemäß § 1325 ABGB hat jeder, der jemanden am Körper verletzt, diesem die Heilungskosten zu zahlen. Der Schädiger schuldet außerdem den Ersatz der Kosten zur Deckung der durch die Schädigung bedingten vermehrten Bedürfnisse. Damit sollen jene Nachteile ausgeglichen werden, die durch die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens entstehen und den Geschädigten in die Lage versetzen, seine Lebensführung der eines Gesunden möglichst anzunähern (*RIS-Justiz RS0102104*). Diese Kosten der Vermehrung der Bedürfnisse sind nach ständiger Rechtsprechung konkret zu berechnen (*ZVR 1987/128*); *Reischauer in Rummel*, ABGB§ 1325 ABGB Rz 12).

Zu den vermehrten Bedürfnissen gehört der Aufwand für Pflegeleistungen. Die Kosten einer Pflegeperson sind ein positiver Schaden und grundsätzlich subjektiv - konkret zu berechnen, sodass dem Geschädigten alle tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen sind (*RIS-Justiz RS0030213*). Den Pflegekosten gleichzuhalten sind die Kosten einer verletzungsbedingt notwendigen Haushaltshilfe (*RIS-Justiz RS0087380*).

3. Zum Ersatz für erlittene Schmerzen und psychische Alteration:

Gemäß § 1325 ABGB hat jedermann, der jemanden am Körper verletzt, diesem neben den Heilungskosten und dem Verdienstentgang, auf sein Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Gemäß § 273 Abs 1 ZPO kann Schmerzensgeld nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, der körperlichen und seelischen Schmerzen sowie der Art und Schwere der Verletzung nach freier Überzeugung des Richters festgesetzt werden (*RIS-Justiz RS0031415 [T12]*). Dies erfolgt im Rahmen einer **Globalbemessung** (*OGH 2 Ob 255/01s*).

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ist der Gesamtkomplex der Schmerzempfindungen unter Bedachtnahme auf die Dauer und Intensität der Schmerzen nach ihrem Gesamtbild, auf die Schwere der Verletzung und weiters auf das Maß der psychischen und physischen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes zu berücksichtigen (*RIS-Justiz RS0031040*).

Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist zu beachten, dass der nicht lege artis Behandelnde nur für ein Mehr an Schmerzen haftet (*OGH 4 Ob 78/08m = ecolex 2008/337*). In der vorliegenden Rechtssache sind daher – mangels medizinischer Indikation einer Wechseloperation – jene Schmerzen abzuziehen, die die Klägerin bei Durchführung der indizierten lege artis durchgeführten Inlaywechseloperation erdulden hätte müssen.

4. Zum Ersatz der Heilungskosten:

Gemäß § 1325 ABGB hat die Verletzte Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten. Nur der zweckmäßig gemachte Aufwand an Heilungskosten ist zu ersetzen, nicht aber Heilungskosten, die nicht der Besserung des durch die Verletzung verursachten Krankheitszustandes gedient haben. Darauf, ob der Verletzte die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit erkennen konnte, kommt es nicht an (*RIS-Justiz RS0030427*). Zu den Heilungskosten zählen unter anderem die Kosten für den Krankentransport, die Fahrten ins Krankenhaus und zur Therapie, die Kosten der Krankenbehandlung, Rezeptgebühren, Heilbehelfe und Prothesen sowie angemessene Trinkgelder (*Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1325 Rz 4, 5*)

Die Behauptungs- und Beweislast für eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Geschädigten trifft den Schädiger (*Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner, ABGB I ³⁷ § 1304 E 146*).

5. Zum Feststellungsbegehren:

Eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes gemäß § 228 ZPO kann dann begehrt werden, wenn die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Dabei setzt die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden nach ständiger Rechtsprechung voraus, dass die Möglichkeit zukünftiger weiterer Schäden aus dem bereits eingetretenen Schadensereignis nicht ausgeschlossen werden kann (*RIS-Justiz RS0040838*). Aufgrund der vorliegenden Dauerschäden (Schädigung der Muskulatur, Schmerzen) und der Möglichkeit weiterer Operationen liegt ein rechtliches

Interesse der Klägerin zweifelsfrei vor.

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (überhöhte Geschwindigkeit):

Aus rechtlicher Sicht hat der Lenker eines Fahrzeugs gemäß § 20 StVO seine Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Vom Kraftfahrer wird dabei verlangt die Regeln der Fahrkunst zu beherrschen, wozu insbesondere die richtige Bedienung der Bremsen, sowie rasches und zweckmäßiges Verhalten bei auftretenden Gefahrensituationen zählt (OGH, RS 0023387). Die genannten Pflichten treffen sowohl den Kläger als auch den Lenker des Beklagtenfahrzeugs. Da sich die Unfallstelle an der Mündung eines Kieswegs auf die Hauptstraße befindet, ist jedenfalls erhöhte Vorsicht geboten. Die Fahrzeuglenker müssen mit dem durch das Einbiegen von Fahrzeugen bedingten Abbremsen des Vordermannes rechnen und ihre Geschwindigkeit dementsprechend anpassen. Während der Kläger im Hinblick auf Geschwindigkeit und Abstand zum Vorderfahrzeug eine Fahrweise wählte, die es ihm nicht möglich machte, sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stillstand zu bringen, kam es für den Lenker des Beklagtenfahrzeugs durch die Primärkollision zwischen Klagsfahrzeug und Fahrzeug Koren zu einer Bremswegverkürzung. Der unvermittelte Verlust der Restbremsstrecke nahm ihm die Möglichkeit unfallvermeidend zu reagieren und einen Aufprall zu verhindern. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, seine Fahrgeschwindigkeit den jeweiligen Verkehrsbedingungen anzupassen, kann dem Lenker des Beklagtenfahrzeugs nicht angelastet werden.

Zusammenfassend wurde dem Lenker des Beklagtenfahrzeugs durch das Fahrverhalten des Klägers jede Möglichkeit genommen, eine Kollision zu vermeiden. Am klagsgegenständlichen Verkehrsunfall trifft ihn somit kein Verschulden.

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Rückwärtsfahrt in Einbahnstraße):

Abgesehen von Rangierbewegungen im Rahmen eines Parkvorganges ist gem § 52 lit b Z 15 iVm § 53 Abs 1 Z 10 StVO das Rückwärtsfahren auf Einbahnen verboten (Pürstl, StVO-ON 13.01 § 14 Anm 8). Darüber hinaus hat sich der Lenker eines Fahrzeuges gem § 11 Abs 1 StVO vor der Änderung seiner Fahrtrichtung davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Da der Lenker des Beklagtenfahrzeuges auf der als Einbahn geführten Verbindungsstraße rückwärts fuhr, noch

dazu ohne sich zu vergewissern, ob er damit einen hinter ihm befindlichen Straßenbenützer gefährden würde, verschuldete er die Kollision mit dem Klagsfahrzeug und den dadurch entstandenen Schaden. Dieses Verschulden war den beklagten Parteien als Halter und Haftpflichtversicherer zuzurechnen. Daher hafteten die beklagten Parteien iSd §§ 1, 5 EKHG iVm 1295 ff ABGB für den durch das Verschulden des Lenkers des Beklagtenfahrzeuges entstandenen Schaden zur ungeteilten Hand, im konkreten Fall für die Reparaturkosten der Klägerin in Höhe von € 477,10 zuzüglich pauschaler Unkosten.

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (überhöhte Geschwindigkeit):

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden ohne Beziehung auf einen Vertrag zugefügt hat, zu fordern.

Gemäß § 1311 ABGB haftet, wer ein Gesetz, das der zufälligen Beschädigung vorzubeugen sucht, übertreten hat, für jeden Nachteil, der sonst nicht erfolgt wäre. Im vorliegenden Fall kann sich eine etwaige Verschuldenshaftung daher in erster Linie aus einer Übertretung der StVO ergeben.

Zur Fahrweise des Erstbeklagten ist zunächst auszuführen, dass sich jene Vorschriften, die der Linksabbieger vor dem Einbiegen zu beachten hat, in den §§ 11 und 12 StVO finden. Gemäß § 11 Abs 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist. Gemäß § 12 StVO Abs 1 StVO hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, der beabsichtigt, nach links abzubiegen, zunächst davon zu überzeugen, dass niemand zum Überholen angesetzt hat und sodann sein Fahrzeug auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung zu lenken.

Gemäß § 26a Abs 2 StVO ist Bussen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs im Ortsgebiet stets Vorrang einzuräumen, sobald der Lenker eines solchen Fahrzeuges mittels Blinker die Absicht anzeigt, von der Haltestelle abzufahren. Zu diesem Zweck haben die Lenker nachkommender Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und, falls erforderlich, anzuhalten.

In Anwendung dieser Bestimmungen auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeuges jedenfalls zu dem besagten Zeitpunkt in die vom Unfall betroffene Straße einfahren hätte dürfen, da für ihn klar ersichtlich war, dass sich kein Fahrzeug nähert. Weiters hat der Beklagte sich in der darauf folgenden Situation gem. § 26 Abs 2 StVO straßenverkehrskonform verhalten, indem er dem blinkenden Bus den Vorrang

eingräumt hat.

Die Lenkerin des Klagsfahrzeuges wiederum hat die nicht gekennzeichnete Vorrangstraße durch mangelnde Vorsicht mit überhöhter Geschwindigkeit befahren, sodass sich das Stehenbleiben des Beklagtenfahrzeuges durch eine Reaktionsverspätung auf Seiten der Zweitklägerin in einer derartigen Bremsung ausgewirkt hat. Aus der geschilderten Abwägung erschließt sich, dass die Zweitklägerin den Verkehrsunfall allein zu verantworten hat.

Verkehrsunfall mit Verschulden 3:1 zulasten der klagenden Partei (Vorrangverletzung):

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden unter anderem ohne Beziehung auf einen Vertrag zugefügt hat, zu verlangen. Nach § 1311 Satz 2 2. Fall ABGB haftet ein Schädiger dann, wenn er ein „Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht“ übertreten hat, für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre. Der Verstoß gegen solche sogenannten „Schutzgesetze“ verpflichtet allerdings nur insoweit zum Ersatz, als der Schaden aus der Verletzung eines Rechtsgutes entstanden ist, zu dessen Schutz die Schutznorm erlassen worden ist (RS0027529). Im vorliegenden Sachverhalt kann sich eine etwaige Verschuldenshaftung in erster Linie aus einer Übertretung der Schutznormen in der StVO ergeben.

Nach § 20 Abs 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Schutzzweck der Bestimmung des § 20 Abs 1 StVO ist die Hintanhaltung von Kollisionen mit - aus welchen Gründen immer - auf der Fahrbahn befindlichen Hindernissen (jeder Art), die dadurch entstehen, dass auf Grund einer zu hohen Geschwindigkeit des Fahrzeugs, bei der die Sichtstrecke kürzer als der Anhalteweg ist, nicht mehr die Möglichkeit eines rechtzeitigen Anhaltens oder doch wenigstens unfallverhindernden Ausweichens besteht (RS0074826). Der Erstbeklagte übertrat zwar die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung, hätte aber trotz dieser Geschwindigkeit anhalten können, sodass die Kollision nicht wegen einer Übertretung der zulässigen Geschwindigkeit zustande gekommen ist. Ein Verschulden an der aus der nach § 20 Abs 1 StVO abzuleitenden Geschwindigkeitsüberschreitung ist dem Erstbeklagten daher nicht vorzuwerfen.

Gemäß § 3 Abs 1 StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr jedoch die ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese hat der Erstbeklagte nicht eingehalten. Der Unfall hätte nämlich sogar bei der überhöhten Geschwindigkeit des Erstbeklagten verhindert

werden können, da er das Klagsfahrzeug bereits 2 sec vor dessen Anfahrt sehen hätte können und er danach mit einer Bremsung die von ihm zu erwartenden rechtzeitig Reaktion setzen hätte können. Dies ist dem Erstbeklagten daher als Aufmerksamkeitsfehler zuzurechnen und sohin kommt dem Erstbeklagten ein Verschulden an der Kollision zu.

Gemäß § 19 Abs 1 StVO haben Fahrzeuge, die von rechts kommen grundsätzlich den Vorrang. Der Kläger hat das Vorranggebot nicht beachtet, weshalb auch ihm ein Verschulden an der Kollision zukommt. Zudem hätte auch bei entsprechender Einfahrt in die Haupteinfahrungsstraße in abschnittweiser Form die Kollision durch entsprechendes Stehenbleiben vor Auftauchen des Beklagtenfahrzeugs im Kreuzungsbereich verhindern können.

Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er gemäß § 1304 ABGB mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig; und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zu gleichen Teilen. Für die Verschuldensabwägung ist ausschlaggebend der Grad der Fahrlässigkeit des Verkehrsteilnehmers und die Wichtigkeit der verletzten Vorschrift für die Sicherheit des Straßenverkehrs im allgemeinen und im konkreten Fall (RS0027466).

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Vorrang wiegt nach allgemeiner Rechtsprechung grundsätzlich schwerer als andere Verkehrswidrigkeiten (RS0026775).

Das Hauptverschulden für den Unfall trifft daher den Kläger, der den Vorrang verletzt hat und nicht ausreichend reagiert hat. Den Erstbeklagten trifft ein Mitverschulden, denn er hätte sich trotz des Vorrangs nicht blind darauf verlassen dürfen, dass ihn der Lenker des Klagsfahrzeugs beachten werde, sondern wäre verpflichtet gewesen, die Annäherung des Klagsfahrzeugs an die Kreuzung zu beobachten und hätte stehen bleiben müssen, sobald er festgestellt hätte, dass der Kläger so schnell in die Kreuzung einfährt, dass er den Vorrang nicht wahren könne. Diese grobe Unaufmerksamkeit des Beklagten ist gemessen an ständiger Rechtsprechung zu einem Viertel dem Beklagten zuzurechnen, weshalb eine Verschuldensteilung von 1:3 zugunsten des Beklagten zu erkennen ist (z.B. 2 Ob 14/79, 8 Ob 228/81). Daraus ergeben sich auf Grundlage der begehrten Klagsforderung und eingewendeten Gegenforderung eine berechnete gerundete Klagsforderung von EUR 348,- und eine berechnete gerundete Gegenforderung in der Höhe von EUR 1.095,-.

Festzuhalten ist im Übrigen, dass nach § 19 Abs 1 und Abs 2 EKHG bei Verschulden des Halters sowie des Halters für Personen, die mit ihrem Willen beim Betrieb des KFZ tätig waren, soweit ihre Tätigkeit für den Unfall ursächlich war, nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts haften, sohin die Haftung im konkreten Fall nach dem EKHG nicht zu beurteilen war.

Die Kostenentscheidung begründet sich auf § 41 ZPO. Ein Kläger ist demnach auch dann als vollständig unterlegen zu betrachten, dessen Klagsforderung deshalb abgewiesen wurde, weil ihr eine Gegenforderung entgegengehalten wurde (Bydlinski in Fasching/Konecny, ZPG3 § 41 ZPO Rz 48).

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der klagenden Partei (deliktsunfähiger 10-jähriger Radfahrer):

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu verlangen. Im Bereich des deliktischen Schadenersatzes obliegt es dabei dem Geschädigten, den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Eintritt des Schadens sowie dessen Verschulden zu beweisen.

Gemäß § 1311 ABGB haftet, wer ein Gesetz, das zufälligen Beschädigungen vorbeugen soll, übertreten hat, für jeden Nachteil, der sonst nicht eingetreten wäre. Eine etwaige Verschuldenshaftung kann sich daher in erster Linie aus einer Übertretung der StVO ergeben.

Nach § 65 Abs 1 StVO muss der Lenker eines Fahrrades mindestens 12 Jahre alt sein. Kindern unter 12 Jahren ist nach Abs 2 leg cit über Antrag die behördliche Bewilligung zum Fahrradfahren zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, dass es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Über die erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen. § 65 StVO gestattet somit Kindern über 12 Jahren die selbständige Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Radfahrer und traut ihnen damit verkehrsgerechtes Verhalten zu. Dies kann von den übrigen Verkehrsteilnehmern daher erwartet werden (RIS-Justiz RS0027599).

Diese Zulassung als Radfahrer besagt aber noch nicht, dass Kinder in diesem Alter im gleichem Maße verantwortlich sind wie Erwachsene. Es entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung, dass das Verschulden unmündiger Minderjähriger in der Regel milder zu beurteilen ist als unter sonst gleichen Umständen jenes Erwachsener (RIS-Justiz RS0027599). Ob einem minderjährigen Kind ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, hängt von seiner Einsichtsfähigkeit ab, die umso eher abzulehnen ist, je entfernter das Alter von der Mündigkeitsgrenze liegt (RIS-Justiz RS0027499). Eine Handlung kann einem Unmündigen als Verschulden angelastet werden, wenn er der Mündigkeit nahe war und ihm sein Verhalten ohne weiteres als gefährlich erkennbar sein musste (RIS-Justiz RS0027366).

Ein 10-jähriger Bub mit Radfahrprüfung ist noch als Kind iSd § 3 StVO anzusehen (RIS-Justiz RS0074021). Zwar ist von einem 10 Jahre alten Schulkind die Einsicht in grundlegende

Verkehrsregeln zu erwarten, doch ist ihr Mitverschulden jedenfalls geringer zu bewerten als das von Erwachsenen (RIS-Justiz RS0026996).

Im vorliegenden Fall ist aber weiters zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen Fall der Beurteilung des „Mitverschuldens“ des klagenden Kindes bei Geltendmachung eigener Ansprüche handelt, sondern dass umgekehrt das Kind nach § 1310 ABGB in Anspruch genommen wird.

Deliktsunfähiger Schädiger trifft aber grundsätzlich keine Haftung (OGH 6 Ob 214/12g). In den Fällen des § 1310 ABGB besteht nur eine ausnahmsweise Haftung des unmündigen Schädigers, die es dem billigen Ermessen des Richters überlässt, das Maß des zu leistenden Schadenersatzes festzustellen, das unter Umständen den ganzen Betrag erreichen kann, aber nicht erreichen muss (OGH 3 Ob 177/12v). § 1310 ABGB ordnet also eine Haftung grundsätzlich Deliktsunfähiger nach Maßgabe der Billigkeit an. Das Gericht soll nach dem Wortlaut des § 1310 ABGB mit Erwägung des Umstands, ob den Schädiger „ungeachtet er gewöhnlich seines Verstandes nicht mächtig ist“, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Teil desselben erkennen.

Bei dieser ausnahmsweisen Haftung des unmündigen Schädigers bleibt es in jedem der in § 1310 ABGB genannten Ausnahmefälle somit dem billigen Ermessen des Richters überlassen, das Maß des zu leistenden Schadenersatzes festzusetzen. Dabei sind alle vorhandenen Elemente in die Billigkeitserwägung einzubeziehen - so etwa auch das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers (OGH 2 Ob 167/03b, 9 Ob 181/00h, 6 Ob 214/12g). Nach den konkreten Umständen kann es also auch der Billigkeit entsprechen, die Haftung des Schädigers auf das Maß der Deckung durch die Haftpflichtversicherung zu beschränken (RIS-Justiz RS0027695).

Die Deliktsfähigkeit Unmündiger im Rahmen des § 1310 ABGB ist unter Berücksichtigung ihrer Einsichtsfähigkeit und der Art ihres Verhaltens im konkreten Einzelfall zu prüfen (RIS-Justiz RS0027020). Die Verantwortlichkeit ist in jedem Einzelfall unter Bedachtnahme auf das bei ihnen zur Unfallszeit vorhandene Maß an Einsicht und auf die Art ihres ursächlichen Verhaltens zu beurteilen (RIS-Justiz RS0027566). Mag nun zwar der Gesetzgeber im Hinblick auf die Bestimmung des § 65 StVO bereits Kindern über 10 Jahren die Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Radfahrer zutrauen, ändert dies nichts daran, dass unmündige Minderjährige von der Rechtsordnung prinzipiell als nicht deliktsfähig angesehen werden (§ 176 ABGB). Es kann von ihnen nicht ohne weiteres verlangt werden, in jeder Situation ruhig und besonnen am Verkehrsgeschehen teilzunehmen (OGH 2 Ob 31/15 w).

Zur Billigkeit einer allfälligen Haftung braucht jedoch im gegenständlichen Fall nicht näher

eingegangen werden. Nach den getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass den Beklagten im gegenständlichen Fall kein Verschulden trifft. Der Kläger hat mit der Einhaltung einer zu hohen Geschwindigkeit bzw. eines zu geringen Tiefenabstand zu seinem Fahrradkollegen seinen Sturz selbst verschuldet. Durch die Einhaltung eines etwas größeren Tiefenabstandes zu Ing. Biermann, hätte der Kläger noch kollisionsfrei bremsen und unfallvermeidend anhalten können. Dem Beklagten trifft am gegenständlichen Sturz des nach Ing. Biermann fahrenden Klägers kein Mitverschulden.

Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge der Sachentscheidung und gründet sich auf § 41 ZPO, wobei der unterliegende Kläger dem Beklagten sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötigen Kosten, die zur Gänze richtig verzeichnet wurden und gegen die auch keine Einwendungen erhoben wurden, zu ersetzen hat.

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Vorrangverletzung):

Gem § 1295 ff ABGB hat der Schädiger dem Geschädigten den aus seinem Verschulden zugefügten Schaden zu ersetzen. Ein deliktischer Schadenersatz nach § 1311 ABGB, wie er hier mangels Vertragsverhältnisses nur infrage kommt, setzt etwa den Verstoß gegen ein Schutzgesetz voraus.

Im konkreten Fall konnte sich eine Verschuldenshaftung insbesondere aus einem Verstoß gegen die Regelungen der StVO betreffend den Vorrang und die Fahrgeschwindigkeit für Fahrzeuge ergeben.

Gem § 19 Abs 4 StVO haben sowohl von rechts als auch von links kommende Fahrzeuge Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ angebracht ist. Subsidiär sind gem § 19 Abs 1 StVO Fahrzeuge, die von rechts kommen, gegenüber jenen von links kommenden bevorrangt, weshalb bei Fahrzeugen, die nicht von einer bevorrangten Straße kommend in eine Kreuzung einfahren, untereinander dem von rechts Kommenden Vorrang gebührt (RIS-Justiz RS0074388).

Um beurteilen zu können, welche dieser Regeln nun zur Anwendung kam, musste erst die Frage geklärt werden, ob es sich bei dem unfallgegenständlichen Kreuzungsbereich um eine einzige oder um zwei voneinander unabhängig zu beurteilende Kreuzungen handelte.

Gem § 2 Abs 1 Z 17 StVO ist eine Kreuzung eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, gleichgültig in welchem Winkel. Ob das Zusammentreffen mehrerer Straßen nun als einheitliche Kreuzung anzusehen ist, kann nur

im Einzelfall nach der gesamten (straßenbaulichen) Situation beurteilt werden (RIS-Justiz RS0111721).

Im konkreten Fall stellt sich die Örtlichkeit als eine durchgehende, bevorrangte Straße Dorfstraße/Verbindungsweg mit annähernder 90°-Kurve dar, in die der Sportplatzweg einerseits und der Göllesweg andererseits versetzt und jeweils unabhängig voneinander einmünden und somit zwei verschiedene Kreuzungen bilden. Insbesondere ergab der Ortsaugenschein, dass die gedachte Verlängerung der östlichen Mauer des sich am südlichen Fahrbahnrand des Göllesweges befindlichen Hauses mit dem Vorrang-Geben-Zeichen den westlichen Fahrbahnrand des Verbindungsweges, und die Ordnungslinie des Sportplatzweges den äußeren Kurvenrand eines gedachten Straßenverlaufes der Dorfstraße darstellt.

Entgegen der Ansicht der beklagten Parteien war jedoch der Kläger bereits in die bevorrangte Dorfstraße/Verbindungsweg eingefahren, als der Erstbeklagte sein Fahrzeug aus dem Stillstand bewegte, weshalb die Vorrangregel des § 19 Abs 4 StVO und nicht die Rechtsregel zur Anwendung kam. Daher war dem Erstbeklagten eine Vorrangverletzung anzulasten. Die Entscheidung 8 Ob 40/87 kann somit zur Unterstützung des Standpunktes der beklagten Parteien nicht herangezogen werden, da hier nicht zwei in eine Kreuzung mit einer dritten Straße einmündende Straßenzüge vorliegen. Außerdem konnten durch eine Zeitwegrechnung die Entfernung der streitgegenständlichen PKW festgestellt werden und das Beweisverfahren hat ergeben, dass das Klagsfahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision sich eindeutig auf der bevorrangten Dorfstraße befunden hat.

Außerdem hat gem § 20 Abs 1 StVO der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Der Benachrangte hat sich an einer übersichtlichen Kreuzung in diese vorsichtig hineinzutasten bis er die erforderliche Übersicht hat (RIS-Justiz RS0074586). Bei versperrter Sicht auf von links herannahende Fahrzeuge hätte sich der Erstbeklagte somit langsam in die Kreuzung vortasten müssen, wobei eine Fahrgeschwindigkeit von maximal 10–15 km/h unfallverhindernd gewesen wäre. Auch dieses unfallkausale Verhalten war ihm daher anzulasten.

Verkehrsunfall mit Alleinverschulden der beklagten Partei (Blinker):

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz des Schadens, welcher dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern, der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne eine Beziehung auf einen Vertrag verursacht

worden sein.

Gemäß § 1311 ABGB haftet, wer ein Gesetz, das zufälligen Beschädigungen vorbeugen soll, übertreten hat, für jeden Nachteil, der sonst nicht eingetreten wäre. Eine etwaige Verschuldenshaftung kann sich daher in erster Linie aus einer Übertretung der StVO ergeben.

Gemäß § 12 Abs 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, wenn er beabsichtigt nach links einzubiegen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung zu lenken. Gemäß § 13 Abs 1 StVO ist nach links in weitem Bogen einzubiegen.

Gemäß § 11 Abs 1 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer möglich ist. Nach Abs 2 leg cit hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenutzer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Gemäß Abs 3 leg cit ist die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens mit den hierfür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen.

Gemäß § 15 Abs 3 StVO hat beim Überholen der Lenker des überholenden Fahrzeuges hat den bevorstehenden Überholvorgang nach § 11 StVO über den Wechsel des Fahrstreifens und nach § 22 über die Abgabe von Warnzeichen rechtzeitig anzuzeigen.

Nach den getroffenen Feststellung hat der Zweitbeklagte den linken Blinker erst zusammen mit dem Linkslenken gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war das Klagsfahrzeug bereits in erkennbarer Überholposition, größtenteils auf dem linken Fahrstreifen. Für den Beklagten ergibt sich ein eindeutiger kausaler Beobachtungsfehler. Er hat sich vor dem Abbiegen weder im Sinne des § 12 StVO versichert, ob jemand zum Überholen angesetzt hat, noch sich der Fahrbahnmitte angenähert oder den Blinker im Sinne des § 11 Abs 2 StVO gesetzt. Der Zweitbeklagte hat somit die im Straßenverkehr gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen und den gegenständlichen Verkehrsunfall rechtswidrig und grob fahrlässig verschuldet.

Der Klägerin konnte auf das Verhalten des Zweitbeklagten nicht unfallvermeidend reagieren. Man kann ihr weder eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit noch einen Reaktionsverzug nachweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge der Sachentscheidung und gründet sich auf § 41 ZPO, wonach die gänzlich unterlegene Partei dem Prozessgegner sämtliche Kosten zu ersetzen hat. Einwendungen seitens des Vertreters der beklagten Parteien gegen das

Kostenverzeichnis des Klagsvertreters sind nicht erfolgt.

Verkehrsunfall mit unbestrittenem Alleinverschulden der beklagten Partei – extrem umfangreiches Urteil zu einer Fülle an Ansprüchen (Pflegehilfe, Haushaltshilfe, Hilfe bei der Gartenarbeit, Verdienstentgang, Fahrtauslagen):

1.) Allgemein gilt:

Gemäß § 1295 ABGB ist jedermann berechtigt, vom Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden ohne Beziehung auf einen Vertrag zugefügt hat, zu verlangen. Nach **§ 1325 ABGB** hat der Verletzte Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten. Zu den **Heilungskosten** zählen unter anderem die Kosten für den Krankentransport, die Fahrten ins Krankenhaus und zur Therapie, die Kosten der Krankenbehandlung, Rezeptgebühren, Heilbehelfe und Prothesen sowie angemessene Trinkgelder. Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für den Krankenbesuch der beistandspflichtigen nächsten Verwandten (Besuchskosten). (*Hinteregger in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} § 1325 Rz 4, 5*)

Der Schädiger schuldet den Ersatz der Kosten zur Deckung der durch die Schädigung bedingten **vermehrten Bedürfnisse**. Damit sollen jene Nachteile ausgeglichen werden, die durch die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens entstehen und den Geschädigten in die Lage versetzen, seine Lebensführung der eines Gesunden möglichst anzunähern (*RS0102104*). Zu den vermehrten Bedürfnissen gehört insbesondere der Aufwand für Pflegeleistungen (*RS003732*). Dieser bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Wird die Pflege unentgeltlich von einem Angehörigen erbracht, so darf dies den Schädiger nicht entlasten. Dieser schuldet den tatsächlichen Pflegebedarf, berechnet nach den Bruttolohnkosten einer professionellen Hilfskraft (*RS0031691*). Für die Bemessung kann auf § 273 ZPO zurückgegriffen werden (*RS0110740*). Den Pflegekosten gleichzuhalten sind die Kosten einer verletzungsbedingt notwendigen Haushaltshilfe für sich selbst (*RS0087381*).

Daneben gebührt nach **§ 1325 ABGB** auch Ersatz für **entgangenen Verdienst**. Auch einer Hausfrau steht ein derartiger Ersatzanspruch zu. Es ist nämlich nicht notwendig, dass für die geleistete Arbeit ein Entgelt bezogen wird. Auch der durch eine Körperverletzung in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigte Haushaltsführer (Hausfrau bzw Hausmann) hat Anspruch auf konkreten Verdienstentgang (*RS0030922*). Dieser bemisst sich nach Art und Umfang der im Haushalt erbrachten Leistungen und den Bruttokosten einer Ersatzkraft (*RS0031691*). Die Festsetzung des Zeitaufwands für eine Haushaltshilfe kann nach § 273 ZPO erfolgen

(RS0110740). Ein solcher Anspruch kann auch für die Kosten der Betreuung eines Haustiers zustehen (ZVR 2006/158). Die durch die Verletzung bedingte vermehrte Mitarbeit des Ehegatten oder die erhöhten Anstrengungen des Verletzten entlasten den Schädiger gleich wie beim Ersatz für vermehrte Bedürfnisse nicht. Der Anspruch steht selbst dann zu, wenn der verletzte Haushaltsführer schon vor der Verletzung Hilfskräfte zur Verrichtung von Hausarbeiten einsetzte (2 Ob 2123/96 m). Er steht auch berufstätigen Personen zu, die den Haushalt führen (2 Ob 61/88) und kann zusätzlich zum beruflichen Verdienstentgang begehrt werden (EFSlg 97.039).

Die Klägerin begehrt Ersatz für persönliche Pflegehilfe, Haushaltshilfe, Verdienstentgang, Fahrtkosten (die zum Teil im Zuge der Besuche der Angehörigen entstanden sind), des Selbstbehaltes hinsichtlich des Transportes mit dem Rettungsfahrzeug, der Medikamentenkosten sowie der Kosten von Spezialschuhe.

2. Zum Ersatz der persönlichen Pflegehilfe:

Die Klägerin begehrt insgesamt € 3.600,-- und behauptet den Bedarf von 15h/Woche für den Zeitraum ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus am 28.11.2011 bis zum Antritt der REHA am 24.1.2012, das heißt für insgesamt 8 Wochen. Unstrittig leistete die drittbeklagte Partei bislang einen Betrag von € 1.200,--.

Fest steht, dass die Klägerin die behaupteten 15 h pro Woche persönliche Pflegehilfe bis zum Antritt der Rehabilitation benötigte. Strittig verbleibt insbesondere der angemessene Stundensatz – die klagende Partei begehrt EUR 30,--/h, für die beklagten Parteien ist ein Stundensatz von EUR 10,-- angemessen.

Bereits an dieser Stelle wird angemerkt, dass die Klägerin den erwähnten Stundensatz von EUR 30,-- sämtlicher Hilfsleistungen zugrunde legt, ohne zu differenzieren, ob die Hilfstätigkeit der Pflege oder der Haushaltshilfe zuzuordnen ist. Ein derartiges Vorgehen ist weder durch die Judikatur gedeckt, noch bei der Ausmittlung des angemessenen Stundensatzes nach § 273 ZPO vertretbar.

In der von der Klägerin zitierten Entscheidung des OGH, 2 Ob 63/11 w, duldet dieser einen Stundensatz von EUR 30,-- mit dem Beisatz, dass dieser „sehr hoch“ sei. Im vorliegenden Fall erscheint für die notwendige Pflegehilfe der geforderte Stundensatz von EUR 30,-- durchaus angemessen. Hätte sich die Klägerin dafür einer professionellen Hilfe bedient, hätte sie über EUR 40,-- pro Stunde bezahlt. (siehe Beilage ./U)

Dadurch ergibt sich ein weiterer Anspruch von EUR 2.400,-- aus dem Titel des persönlichen Pflegeaufwandes.

3. Zur Haushaltshilfe:

a) Hier sind zwei von der Klägerin vermengte Bereiche zu trennen. Einerseits ist der Pflegeaufwand des Sohnes abzugelten, andererseits die Hilfe im Haushalt. Diese Tätigkeiten können aus Sicht des Richters nicht gleichgesetzt werden, handelt es sich doch bei der Betreuung des Sohnes Bernhard um pflegerische Tätigkeiten. Dies hat insbesondere Einfluss auf den angemessenen Stundensatz. Für die Betreuung des Sohnes Bernhard sieht das Gericht einen Stundensatz von EUR 30,- durchaus angemessen. Eine Aushilfe im Haushalt hätte die pflegerische Betreuung des auf den Rollstuhl angewiesenen Sohnes nicht erbringen können. Hingegen scheint der erwähnte Stundensatz für gewöhnliche Haushaltstätigkeiten weit überhöht. Er ist auch nicht – wie behauptet – von der Judikatur gedeckt. Als angemessen ist nach § 273 ZPO ein Stundensatz von maximal EUR 15,- anzusehen.

b) Ein Ersatz für die persönliche Pflegehilfe, wie dies im vorliegenden Fall bis zum Antritt des Rehabilitationsaufenthaltes angesprochen wird, ist zum Anspruch auf Ersatz der Haushaltshilfekosten wegen unfallbedingter Unfähigkeit zur Führung des eigenen Haushalts sachlich kongruent. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist die Aufteilung der Haushaltsdienstleistungen, die allen Familienmitgliedern zugutekommen, in der Regel nach Kopfteilen vorzunehmen. (RS0087380 [T2])

Im vorliegenden Fall erbrachte die Klägerin ihre Haushaltstätigkeiten für den 4-köpfigen Haushalt, zu dem auch sie selbst zählt. Bei jenen Tätigkeiten, die die Klägerin für „alle“ im Haushalt, das heißt auch für sie selbst vornahm (das sind alle Tätigkeiten mit Ausnahme der Betreuung des Sohnes und die Fahrten mit den Kindern, also in der Regel 47,5 h pro Woche), ist daher im Einklang mit der erwähnten Judikatur für den Zeitraum in dem sie auch den Ersatz für persönliche Pflegeleistungen anspricht, ein Abzug von 25% vorzunehmen.

Das heißt bis zum Rehabilitationsaufenthalt hat dieser Abzug zu erfolgen. Danach steht ihr 100 % der notwendigen Haushaltshilfe zu – allenfalls sind jene 25 % die auch ihr zu Gute kamen dann nicht als „Verdienstentgang“ sondern nach dem Titel „vermehrte Bedürfnisse“ zuzuerkennen, was im Ergebnis nichts ändert.

c) Im Zeitraum vom Unfall am 25.11.2011 bis zum Antritt der Rehabilitation am 24.1.2012 konnte die Klägerin um Haushalt und bei der Betreuung von Bernhard selbst nichts machen. Ihre Angehörigen übernahmen ihre Tätigkeiten zur Gänze. Der Zeitraum entspricht 60 Tagen, also 8,7 Wochen.

Über 6,7 Wochen benötigte sie 17 h pro Woche und über 2 Wochen 14,5 h pro Woche (Ferien) Hilfe bei der Pflege/Betreuung ihres Sohnes und über 8,7 Wochen 51 h pro Woche Hilfe im Haushalt. Bei den erwähnten angemessenen Stundensätzen errechnen sich Beträge von EUR

3.417,-- (= EUR 30,-- x 17h x 6,7) und EUR 870,-- (= EUR 30,-- x 14,5h x 2) für die Betreuung von Bernhard. Für die notwendige Hilfe im Haushalt ist aufgrund der Berücksichtigung des Abzuges von 25% bei 47,5 h (siehe oben Punkt 3.b) wie folgt vorzugehen. 25% von 47,5 h entsprechen 35,63 h. Hinzuzurechnen sind 3,5 h für die sonstigen Fahrten mit den Kindern, das ergibt eine Stundenanzahl von 39,13. Es errechnet sich ein Ersatzanspruch von EUR 5.106,47 (= EUR 15,-- x 39,13 h x 8,7).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Klägerin im Rahmen ihres Klagevorbringens ein offensichtlicher Rechenfehler unterlief, den sie aus der in Beilage .T ersichtlichen Berechnung übernommen hat. Der von ihr für den dort erwähnten Zeitraum „28.11.2011 – 23.1.2012“ angenommene Zeitraum von 3,75 Wochen ist natürlich nicht korrekt. Die Klägerin „vergisst“ hier auf den ganzen Dezember! Aus dem Vorbringen zur notwendigen Haushaltshilfe geht aber aus Sicht des Richters klar und deutlich hervor, dass die Klägerin Ersatz für Haushaltshilfe für den gesamten Zeitraum begehrt. Der Rechenfehler schadet ihr daher nicht.

Für den Zeitraum ihres Rehabilitation-Aufenthaltes vom 24.1.2012 bis 13.02.2012 benötigte die Klägerin wiederum Hilfe im Haushalt. Die Betreuung von Bernhard durch ihre Angehörigen war in diesem Zeitraum nicht nötig, da er mit ihr in Bad Radkersburg war und dort betreut wurde. Dass dafür gesondert Kosten anfielen wurde nicht behauptet. In diesem Zeitraum von 3 Wochen benötigte die Klägerin aufgrund ihrer Abwesenheit somit 51 h pro Woche Hilfe im Haushalt. Das ergibt einen Ersatzanspruch von EUR 2.295,-- (= EUR 15,-- x 51 h x 3).

Bis 8.4.2012 benötigte sie für 18,5 h pro Woche Hilfe im Haushalt, das heißt über einen Zeitraum von ca. 8 Wochen. Es errechnet sich daraus ein Ersatzanspruch von EUR 2.220,--. Für die übrigen Tätigkeiten benötigte sie länger, da sie aufgrund von Schmerzen Pausen einlegen musste. Ein Ersatzanspruch ist auch dann zu bejahen, wenn die Haushaltsarbeit von der Verletzten unter Mehraufwand von „Zeit und Mühe“ selbst verrichtet wird. Die Mehranstrengung erfolgt ja nicht zugunsten des Schädigers (stRsp, die auch in der Lehre gebilligt wird: 6 Ob 109/06g mwN; RIS-Justiz RS0030606 [T2 und T3]). Auch eine Erschwernis infolge größerer Anstrengungen und Mühen in (rein) zeitlicher Hinsicht ist grundsätzlich geeignet, den geltend gemachten Anspruch zu begründen (7Ob14/10z). Unter Anwendung von § 273 ZPO wird angenommen, dass die Klägerin bei den Tätigkeiten, die sie bereits selbst wieder ausführte, rund 25 % länger brauchte. Bei der notwendigen Hilfe von 18,5 h pro Woche errechnet sich, dass die Klägerin Tätigkeiten im Ausmaß von 32,5 h pro Woche (= 51 – 18,5) selbst verrichtete. Es steht ihr ein zusätzlicher Ersatzanspruch von 25 % dieses Aufwandes zu, was einem Betrag von EUR 975,-- (32,5 h davon 25 % x 8 Wochen x EUR 15,--).

Ab Ostern, das heißt ab 08.04.2012 benötigte die Klägerin für das restliche Jahr lediglich bei schweren Tätigkeiten im Haushalt Hilfe. Nach § 273 ZPO wird die dafür nötige Hilfe mit durchschnittlich 3 h pro Woche angenommen, wobei berücksichtigt wird, dass die notwendigen

Hilfestellungen immer weiter abnehmen. Bei restlichen 38 Wochen im Jahr 2012 errechnet sich ein Ersatzanspruch von EUR 1.710,-- (= 38 Wochen x 3h x EUR 15,--)

Von 8.4.2012 bis 14.5.2012 (das war der Zeitpunkt, ab dem die Klägerin wieder selbst mit dem Auto fahren konnte) benötigte sie aber noch Hilfe für das Erledigen der Einkäufe und der Fahrten mit den Kindern, das heißt im Ausmaß von 8,5 h pro Woche. Hier wurde sie vor allem von ihrer Schwiegermutter unterstützt. Es errechnet sich ein Ersatzanspruch von EUR 637,50 (= 5 Wochen x 8,5h x EUR 15,--). Dass die Klägerin aus unfallchirurgischer Sicht bereits früher mit dem Auto hätte fahren können, schadet ihr nicht. Dass sie aufgrund des gegenständlichen Frontalzusammenstoßes auch Angst hatte, gleich wieder ein Auto zu lenken ist nachvollziehbar. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann ihr hier nicht angelastet werden.

4.) Zur Hilfe bei der Gartenarbeit:

Die Klägerin benötigte im Mai 2012 Hilfe beim wöchentlichen Rasenmähen. Unter der Annahme dass im Mai 2012 fünf Mal der Rasen vom Gatten der Klägerin gemäht wurde und dafür samt Verbringen des Grünschnitts je ca. 2h nötig sind, ergibt dies einen Aufwand von 10 h, was bei einem angemessenen Stundensatz von EUR 14,-- einen Betrag von EUR 140,-- ergibt.

Ab Juni mähte die Klägerin wieder selbst, sie musste aber Pausen einlegen und brauchte daher länger. Bis Mitte Oktober mähte sie 20 mal den Rasen. Unter der Annahme, dass sie aufgrund ihrer Verletzung ca. 25 % länger brauchte als vorher (§ 273 ZPO), errechnet bei einem angemessenen Stundensatz von EUR 14,-- sich ein zusätzlicher Ersatzanspruch von EUR 140,-- (= 20 x 2 h x EUR 14,-- davon 25 %).

Eine Hilfeleistung war weiters für das Betreuen der Bux-Bäume auf der Steinschichtung nötig, insbesondere war das Unkraut zu jäten. Die Klägerin machte dies in 14 tägigem Abstand und benötigte üblicherweise 30 min. Das „Gartenjahr“ dauerte von ca. Mitte April bis Mitte September (Herbstbeginn), das heißt von KW 16 bis KW 38. Insgesamt war diese Tätigkeit daher 11 mal zu machen, was einen Aufwand von 5,5 h ergibt. Es errechnet sich ein Ersatzanspruch von EUR 77,--.

Das Streuen und Schneeräumen wurde von den Schwiegereltern erledigt. Die Klägerin braucht jeweils ca. 2 h dafür. Es liegen keine Beweisergebnisse vor, wie oft diese Tätigkeit im Jahr 2012 ausgeführt werden musste. Nach § 273 ZPO wird davon ausgegangen, dass diese Tätigkeit von Dezember bis März durchschnittlich einmal pro Woche ausgeführt werden musste, wobei berücksichtigt wird, dass dies in den Monaten Dezember und Jänner üblicherweise eher gemacht werden musste als im Februar und März. Weiters ist zu

berücksichtigen, dass unter Umständen auch zu streuen ist, wenn es nicht geschneit hat. Insgesamt scheint ein Aufwand von 35 h angemessen. Es errechnet sich bei einem angemessenen Stundensatz von EUR 14,-- ein Ersatzanspruch von EUR 490,--.

5.) Zum Verdienstentgang:

§ 1325 ABGB verpflichtet den Schädiger zum Ersatz des Verdienstentgangs. Im vorliegenden Fall verlor die Klägerin aufgrund der Verletzung ihre geringfügige Anstellung. Erst im November 2012 fand sie wieder eine Anstellung. Ihr entging deshalb ein Verdienst von EUR 2.702,39.

Die beklagten Parteien brachten vor, dass die Klägerin bereits ab Mai 2012 arbeitsfähig gewesen ist. Releviert wird damit offenbar ein allfälliger Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht, wenn der Klägerin vorgeworfen wird, dass sie bereits früher als November 2011 Arbeit finden hätte können.

Aufgrund der Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB) muss sich der Geschädigte auf den Ersatz des Verdienstentgangs anrechnen lassen, was er in einem ihm zumutbaren, von ihm aber ausgeschlagenen Erwerb zu verdienen schuldhaft unterlassen hat. Eine Verletzung der dem Geschädigten obliegenden Schadensminderungspflicht liegt vor, wenn es der Geschädigte schuldhaft unterlässt, einem ihm nach den Umständen zumutbaren Erwerbe nachzugehen. Um dies feststellen zu können, muss vom Schädiger der Nachweis der Ausschlagung einer konkreten Erwerbsmöglichkeit erbracht werden. Der Nachweis der abstrakten Möglichkeit durch eine anderweitige Beschäftigung den Verdienstaustausch zu verringern oder wettzumachen genügt nicht. (RS0027143)

Ein schuldhaftes Ausschlagen eines anderwertigen Jobs behaupten die beklagten Parteien nicht einmal, weshalb auf eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nicht weiter einzugehen ist.

Entgegen der Rechtsansicht der beklagten Parteien ist die von der Klägerin bezogene Notstandshilfe nicht auf den Verdienstentgang anzurechnen (RS0031478), weshalb nähere Feststellungen zur Höhe dieser Sozialleistung unterbleiben konnten.

Der Kläger steht daher neben ihrem Verdienstentgang als Hausfrau ein weiterer Ersatzanspruch für den Entgang des beruflichen Verdienstes von EUR 2.702,39 zu.

6.) Zu den Fahrtauslagen:

Bereits eingangs der rechtlichen Beurteilung wurde erwähnt, dass auch die notwendigen

Besuchskosten der beistandspflichtigen Angehörigen (im vorliegenden Fall die entsprechenden Fahrtkosten) als Heilungskosten nach § 1325 ABGB zu ersetzen sind. Die beklagten Parteien bestritten den geltend gemachten Anspruch diesbezüglich lediglich damit, dass die Klägerin einzelne Fahrten nach Hartberg hätte verbinden können. Entsprechendes ergab das Beweisverfahren aber nicht. Die beklagten Parteien wendeten sich insbesondere auch nicht gegen den Ansatz des amtlichen Kilometergeldes von EUR 0,42 je km.

Die von der Klägerin in der Klage aufgezählten Fahrten und Distanzen wurden nicht substantiiert bestritten und ergaben sich fast zur Gänze aus Beilage ./V.

Dem festgestellten Sachverhalt ist eine gesamte Fahrtstrecke für die Fahrten zu den Behandlungen, Medikamenten-Besorgungen und Therapien von 3.660 km zu entnehmen. Es errechnet sich ein Ersatzanspruch von EUR 1.537,20.

7.) Zusammenfassung:

Der Klägerin hat Anspruch auf folgende Leistungen:

- persönliche Pflegehilfe EUR 3.600,--
- Haushaltshilfe EUR 5.106,47 (bis zum Rehabilitationsaufenthalt)
- EUR 2.295,-- (während Rehabilitationsaufenthaltes)
- EUR 3.195,-- (bis Ostern am 8.4.2012)
- EUR 2.347,50 (ab 8.4.2012)
- Betreuung von Bernhard EUR 4.287,-- (= 3.417,-- + EUR 870,--)
- Gartenarbeit und Winterdienst EUR 847,--
- Verdienstentgang EUR 2.702,39
- Fahrtauslagen EUR 1.537,20
- Sonstige Kosten EUR 120,25
- Zusammen **EUR 26.037,81**

Unter Berücksichtigung der auf die klägerischen Ansprüche unstrittig geleisteten Zahlungen von EUR 13.000,-- und EUR 1.200,-- errechnet sich ein zurechtbestehender Klagsbetrag von **EUR 11.837,81**.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Klägerin einerseits unter Heranziehung des

Privatgutachtens der Schadensermittlungs-Assistance GmbH von nicht nachvollziehbaren (wohl durchschnittlichen) Stundensätzen ausging, die im Beweisverfahren nicht bestätigt wurden. Daneben ist der geforderte Stundensatz für gewöhnliche Haushaltstätigkeiten von EUR 30,-- weder durch die Rechtsprechung als angemessen gedeckt, noch sonst belegt. Diese beiden Gründe ergaben eine empfindliche Kürzung der geforderten Ansprüche insbesondere im Punkt „Haushaltshilfe“.

8.) Zur Kostenentscheidung:

Aufgrund der erfolgten Klagsausdehnung und -einschränkung waren drei Verfahrensabschnitte zu bilden. Die Klägerin erhob gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Parteien keine Einwendungen.

Der erste Verfahrensabschnitt umfasste die Klage und den Einspruch bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 48.412,20. Die Klägerin obsiegte mit ca. 25 %, weshalb sie verpflichtet ist, den beklagten Parteien nach § 43 Abs 1 ZPO 50% der Kosten für den Einspruch, das entspricht netto EUR 849,49 zu ersetzen.

Der zweite Verfahrensabschnitt umfasste alle weiteren Prozesshandlungen bis zur Klageseinschränkung in der zweiten Stunde der Tagsatzung am 1.9.2014. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für die erste Verhandlungsstunde dem zweiten und die zweite und dritte Stunde dem dritten Verfahrensabschnitt zuzurechnen sind. Der zweite Abschnitt umfasst somit auch einen Teil der Leistungen des Sachverständigen, nämlich das schriftliche Gutachten ON 11 zu EUR 974,73 und die Erörterung in der ersten Verhandlungsstunde am 1.9.2014 zu EUR 360,--.

Im zweiten Verfahrensabschnitt ist von einer Bemessungsgrundlage von EUR 53.412,20 auszugehen. Die Klägerin drang mit knapp 22% durch, weshalb sie den beklagten Parteien nach § 43 Abs 1 ZPO 56% ihrer Kosten zur ersetzen hat. Es errechnet sich ein Betrag von netto EUR 2.714,03 an Vertretungskosten und EUR 373,52 an anteiligen Barauslagen.

Im dritten Abschnitt ist wieder vom ursprünglichen Streitwert auszugehen, weshalb die Klägerin hier wiederum verpflichtet ist, den beklagten Parteien nach § 43 Abs 1 ZPO 50% ihrer Verfahrenskosten zu ersetzen. Dieser Abschnitt umfasst neben den restlichen Prozesshandlungen der Parteien auch die Tätigkeit des Sachverständigen in der Tagsatzung am 19.1.2015 zu EUR 360,--. Die Klägerin hat somit netto EUR 3.400,09 an anteiligen Vertretungskosten und EUR 90,-- an anteiligen Barauslagen zu ersetzen.

Demgegenüber haben die beklagten Parteien der Klägerin 22% der Pauschalgebühren, das sind EUR 351,43, und 25% der von der Klägerin alleine getragenen Zeugengebühren von

EUR 300,--, somit EUR 75,-- zu ersetzen.

Nach erfolgter Saldierung errechnet sich ein Kostenersatzanspruch der beklagten Parteien von EUR 8.356,33 (darin EUR 1.392,72 USt) und EUR 37,09 an anteiligen Barauslagen. Die an die Parteien zurücküberwiesenen Kostenvorschussreste wurden amtswegig berücksichtigt.